IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juni 2010

Nr. 2010/965

Flumenthal: Eintrag der Autobahngrundstücke ins Grundbuch / Schenkungsvertrag und Vereinigung

---

1. Erwägungen

Im Kanton Solothurn werden öffentliche Grundstücke wie Strassen (Autobahnen, Kantonsstrassen, Gemeindestrassen) und Gewässer nicht im Grundbuch geführt. Mit der Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sowie der Übertragung der Autobahn vom Kanton an den Bund, hat das Bundesamt für Strassen (ASTRA) verlangt, dass das gesamte Autobahnnetz ins Grundbuch aufgenommen wird. Die Trennung zwischen Autobahn, Zufahrtsstrassen und Kantonsstrassen wurde mit dem ASTRA im Detail besprochen. Überführungs- und Unterführungsbauwerke, Pumpwerke etc. wurden zur Autobahn geschlagen. Die Aufteilung entspricht dem Unterhaltsperimeter der Nationalstrassen Nordwestschweiz (NSNW).

Mit der Annahme des NFA wurde das ASTRA alleiniger Eigentümer der Autobahnparzellen. Die Aufnahme ins Grundbuch ist lediglich eine grundbuchtechnische Angelegenheit, die in einfacher Schriftlichkeit abgewickelt werden kann. Eine Handänderung findet nicht statt.

Auf dem Gemeindegebiet Flumenthal, im Bereiche des Schachen, ist die Autobahnüberführung jedoch als separate Parzelle im Grundbuch eingetragen worden. Diese Parzelle GB Flumenthal Nr. 603 ist Bestandteil der Autobahn A1 und ist mit diesem Grundstück zu vereinigen. Hierbei handelt es sich um eine Handänderung, für welche die Amtschreiberei Region Solothurn folgende öffentliche Urkunde ausgefertigt hat:

Schenkungsvertrag:
Staat Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, verschenkt das Grundstück GB Flumenthal Nr. 603 an die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA), 3003 Bern. Das Grundstück GB Flumenthal Nr. 603, mit einer Fläche von 18 a 85 m², ist anschliessend mit dem Autobahngrundstück GB Flumenthal Nr. 803 zu vereinigen. Das Grundstück GB Flumenthal Nr. 603 ist im Grundbuch zu löschen.

2. Beschluss

2.1 Dem Schenkungsvertrag und der Vereinigung gemäss den Erwägungen wird zugestimmt.

2.2 Helmut Allemann, Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), wird ermächtigt, den Schenkungsvertrag namens des Staates Solothurn gegenzuzeichnen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau
Kant. Hochbauamt, Abt. Liegenschaften
Kantonale Finanzkontrolle
Steueramt
Amtschreiberei Region Solothurn, Notariat, Rötistrasse 4